

## **Satzung**

### **der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Stuhr und ihrer Fahrzeuge und Geräte (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – alle Gesetze in der jeweils zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Stuhr wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Stuhr (Feuerwehrsatzung) vom 10. Oktober 2023 festgelegt.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
  - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
  - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - ba) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
    - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlagen verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
6. freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Stuhr besteht nicht.

- (2) Gebühren für nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Stuhr Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührenschildende Person**

- (1) Die gebührenschildende Person bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und für Anlagen betreibende Personen gem. § 29 Absatz 4 Satz 1 Nummern 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die gebührenschildende Person nach § 29 Absatz 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind gesamtschildende Personen.

#### **§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet. Die Festlegung erfolgt in Abstimmung mit der Feuerwehrführung.

#### **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. im Zeitpunkt des Beginns der Inanspruchnahme. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die gebührenpflichtige Person auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. im Zeitpunkt der Beendigung der Inanspruchnahme.

#### **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollstreckt.

#### **§ 7 Gebührenbefreiung**

- (1) Wenn die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen unmöglich oder unnötig geworden ist, hat die in Anspruch nehmende Person die Gebühr nicht zu entrichten, wenn sie diese nicht zu vertreten hat.

- (2) Auf die Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die erbrachten Leistungen der Feuerwehr unmittelbar und überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Auf die Erhebung einer Gebühr kann ebenfalls verzichtet werden, wenn die Heranziehung eine unbillige Härte für die kostenersatzpflichtige Person darstellen würde.

## **§ 8 Haftung**


Die Gemeinde Stuhr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Stuhr und ihrer Fahrzeuge und Geräte (Feuerwehrgebührensatzung) vom 20. Dezember 2014 außer Kraft.

Stuhr, den 22. November 2023

Gemeinde Stuhr



Stephan Korte  
Bürgermeister

### **Anlage**

- Gebührentarif

**Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme  
der Freiwilligen Feuerwehr Stuhr und ihrer Fahrzeuge und Geräte  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

**Anlage**

gültig ab 01.01.2024

**Gebührentarif**

Die in diesem Gebührentarif hinterlegten Werte wurden mit Hilfe einer Kostenkalkulation errechnet und vom Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 22.11.2023 als Anlage zur Gebührensatzung vom 22.11.2023 beschlossen:

- I. Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal
- Feuerwehrtechnisches Personal
- je Person und Stunde (einschließlich Dienst in der Werkstatt) 37,00 €
- II. Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen  
je Stunde und Fahrzeug
- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | 1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)              | 50,00 €  |
| 2. | 1 Löschgruppenfahrzeug (LF)                    | 75,00 €  |
| 3. | 1 Tanklöschfahrzeug (TLF)                      | 75,00 €  |
| 4. | 1 Löschgruppenfahrzeug-Logistik (LF-L)         | 75,00 €  |
| 5. | 1 Kraftfahrdrehleiter (DLK)                    | 186,00 € |
| 6. | 1 Gerätewagen – Rüstwagen (RW 2)               | 149,00 € |
| 7. | 1 Gerätewagen Belüftung und Beleuchtung (GW-S) | 62,00 €  |
| 8. | 1 Mannschaftstransportwagen (MTW)              | 50,00 €  |
| 9. | 1 Einsatzleitwagen (ELW)                       | 75,00 €  |

10. sonstige Fahrzeuge 50,00 €

### III. Sonstiges

1. Gebühr für Fehlalarme durch automatische Brandmeldeanlagen und vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöste Alarmierungen. Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Stornierung der Alarmierung durch eine berechtigte Person. 500,00 €
2. Die Prüfung von Brunnen und Hydranten wird entsprechend des Aufwandes hinsichtlich eingesetztem Personal und Fahrzeug berechnet.
3. Brandsicherheitswachen werden entsprechend des eingesetzten Personals und der eingesetzten Fahrzeuge abgerechnet. Gleiches gilt für die Begleitung von Umzügen. Die Gebühr kann als Tagessatz festgelegt werden, wenn die Inanspruchnahme über vier Stunden hinausgeht. Der Tageskostensatz beträgt das Fünffache eines Stundensatzes. Eine Gebührenbefreiung für ortsansässige Vereine oder Einrichtungen der Gemeinde Stuhr ist möglich.
4. Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrgeräten: Nach dem vorstehenden Tarif wird zur Abgeltung von Kraft- und Schmierstoffen außerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich ein Wegstreckengeld erhoben von 0,50 €/km.
5. Hilfe- und Sachleistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, sind wie etwa gleichwertige Leistungen zu berechnen.
6. Verbrauchte Materialien wie Wasser aus dem Leitungsnetz, Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver u. a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen berechnet. Ebenso wird die Entsorgung von Ölbindemittel und weiteren Abfällen zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.